

# **Benutzungsordnung für den Sportplatz – Durchwehnaer Straße der Stadt Bad Dübén**

Der Sportplatz – Durchwehnaer Straße dient vorrangig dem Schul- und Vereinssport mit Ausnahmegenehmigung auch der Öffentlichkeit der Stadt Bad Dübén.

## **§ 1 Nutzungszeiten**

- a) Der Sportplatz ist in der Hauptsaison von Anfang März bis einschließlich Ende Oktober geöffnet.
- b) Die Nutzung der Schulen richtet sich nach dem jeweiligen Stundenplan der Schulen der Stadt Bad Dübén und wird jährlich zum Schuljahresbeginn unter den Schulen neu festgelegt und der Stadtverwaltung mitgeteilt.  
Dabei ist die Sportanlage für den Schulsport grundsätzlich in der Zeit von 07:30 Uhr – 15:00 Uhr, von Montag bis Freitag, mit Ausnahmen der Pflegezeit und außerhalb der Ferien im Freistaat Sachsen, nutzbar.
- c) Außerhalb der Schulsportzeiten kann der Sportplatz von Vereinen und Sportgruppen auf der Grundlage eines Belegungsplanes genutzt werden. Die Nutzung ist bei dem zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung zu beantragen. Auf eine Nutzungsgenehmigung besteht kein Anspruch.  
Sportveranstaltungen (Wettkämpfe und Turniere) werden in der Regel samstags oder sonntags durchgeführt, sofern dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Für Einzelveranstaltungen ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag zu stellen. Im Antrag sind die Nutzungsart, sowie Beginn und Ende einschließlich der Verantwortlichen / Veranstalter der Veranstaltung genau zu benennen.
- d) Zur Durchführung der Unterhaltungspflege macht es sich erforderlich, einmal wöchentlich den Sportplatz zu sperren. Die Terminabstimmung erfolgt jährlich neu mit den Nutzern.  
Einer Nutzung kann widersprochen werden, wenn öffentliches Interesse oder andere wichtige Gründe eine Aufhebung erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - Arbeiten an der Sportanlage auszuführen sind
  - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine erhebliche Beschädigung der Sportstätte zu erwarten ist (Regen, Frost, Schnee oder Tauwetter)
  - der Benutzer vorsätzlich gegen diese Benutzerordnung verstößt
  - der Benutzer die Sportstätte anderen Interessenten überlässt oder
  - der Übungsbetrieb oder die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

## **§ 2 Art der Benutzung**

- a) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Entstandene Schäden sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Übungsbetrieb und Veranstaltungen sind nur bei Anwesenheit mindestens eines erwachsenen Verantwortlichen auf dem Sportplatz gestattet.
- c) Das Tor am Zufahrtsweg ist außerhalb der Nutzungszeiten geschlossen zu halten. Über Änderungen der Nutzungszeiten entscheidet das Fachamt der Stadtverwaltung.

- d) Das Fußballspielen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Für Wettkämpfe und Turniere können vom Fachamt der Stadt Bad Dübén, nach vorheriger Beantragung, Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- e) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- f) Die Verwendung von offenem Feuer, sowie das Rauchen sind auf dem gesamten Sportplatzgelände verboten.
- g) Mit dem Ende der Nutzung ist jeglicher Unrat aufzunehmen und zu entsorgen. Kleine entstandene Schäden sind selbst zu beheben bzw. der Stadtverwaltung zu melden.
- h) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Gerätschaften müssen pfleglich behandelt und nach der Benutzung unverzüglich zurückgeräumt werden.

### **§ 3 Kosten der Benutzung**

Die Kosten der Benutzung für Vereine und Sportgruppen richten sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén für die Beteiligung an den Betriebskosten durch die Sportvereine für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportplätze pro tatsächlich genutzter Stunde.

### **§ 4 Übungsbetrieb**

- a) Die Sportanlage darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Benutzerordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs verantwortlich.
- b) Der Sportplatz soll nur in Sportkleidung und mit dem für die Sportfläche zulässigen Schuhwerk betreten werden. Im Innenbereich der Sportanlage (Rasenfläche) ist das Benutzen von Fußballstollen grundsätzlich verboten.
- c) Vorhandene Geräte können mit Absprache der Stadtverwaltung benutzt werden und müssen pfleglich behandelt werden.
- d) Eine Nutzung durch die Freizeitsportler und Einzelpersonen ist nur möglich unter Einhaltung der Benutzungsordnung.
- e) Die Sportanlage ist nach Benutzung in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, sodass eine Pflege (Mähen, Dünger streuen, Walzen, etc.) der Anlagen durch die Stadtverwaltung nicht behindert wird.

### **§ 5 Besondere Veranstaltungen**

- a) Die Benutzung der Sportstätten wird ausschließlich für sportliche Zwecke gestattet. Für die Abhaltung anderer Veranstaltungen ist die vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung einzuholen.
- b) Veranstaltungen im Rahmen des Vereinssports sind in alleiniger Verantwortung des Benutzers zu organisieren. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- c) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind (z.B. ordnungsbehördliche Erlaubnisse). Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- d) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und Auskunft zu erteilen.

- e) Bei einer Lärmbelästigung hat der Verantwortliche der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

## **§ 6 Haftungsausschluss**

- a) Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sportplätze erfolgen auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt, auch in Bezug auf ihre Bediensteten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Verwaltung oder sonstiger Dritter für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung entstehen, frei.
- b) Vereine, Verbände, Institutionen, Einzelpersonen verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen die Stadt.
- c) Vereine, Verbände, Institutionen, Einzelpersonen und Veranstalter haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt in Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage entstehen.

## **§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Stadtverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden. Das Verbot erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Es gilt vom Tage der Zustellung an.

## **§ 8 Halten und Parken**

Fahrzeuge aller Art sind nur auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Sind solche Plätze nicht vorhanden, dürfen die Fahrzeuge nicht auf Zugangswegen, insbesondere Rettungs- und Fluchtwege und auf dem Sportgelände abgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs- (anschließend haben diese das Gelände wieder zu verlassen), Sanitäts-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Bad Dübener, 28.07.2023

Astrid Münster  
Bürgermeisterin